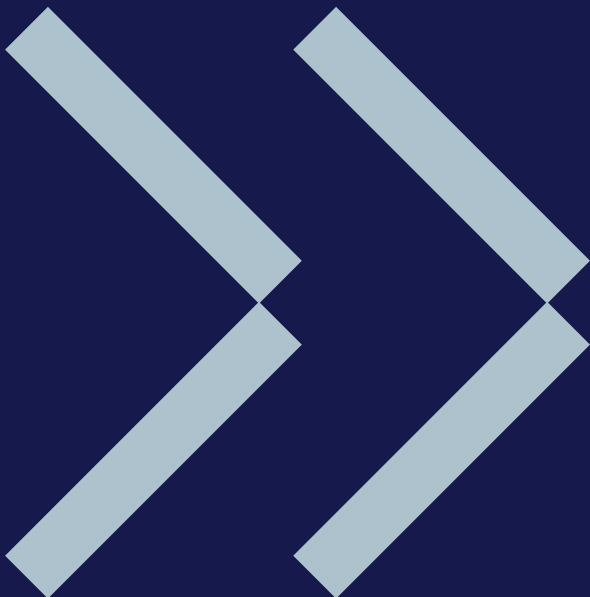


**BVES STELLUNGNAHME ZUM
ENTWURF EINES DRITTEN
GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES
ENERGIESTEUER- UND
DES STROMSTEUERGESETZES**

13. AUGUST 2025



INHALT

BVES Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.....	3
Einleitung	3
Anmerkungen zu Artikel 1: Änderung des Stromsteuergesetzes	4
§ 2 Nr 8a & 8b	4
§ 2 Nr. 9 & 9a StromStG	4
§ 5 Abs. 4 StromStG	4
- Bitte um Klarstellung für Verlustenergie des Speichers.....	5
- Erfordernis der Versorgereigenschaft auch für Kleinanlagenbetreiber könnte neue Möglichkeiten durch Bilanzierung in der Praxis gefährden.....	5
- Möglichkeit einer pauschalen Abgrenzung von Strommengen für kleine Speicheranlagen nach § 19 Abs. 3c EEG vorsehen. Bilanzierung auch für den Privatbereich berücksichtigen	5
§ 5a Abs. 1 StromStG	7
§ 5a Abs. 3 StromStG	7
Anmerkungen zu Artikel 3: Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung	7
§ 12 StromStV	7
§ 12 b Abs. 1 StromStV	7
§ 12 b Abs. 2 StromStV	7

BVES STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES DRITTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIESTEUER- UND DES STROMSTEUERGESETZES

EINLEITUNG

Der BVES bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Neuerungen und Weiterentwicklungen des Strom- und Energiesteuerrechts Stellung beziehen zu können. Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. vertreten wir mit über 400 Mitgliedsunternehmen die Speicherbranche in ihrer ganzen Bandbreite, sowohl über die Wertschöpfungskette hinweg: Forschung und Entwicklung, Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer, auf Energierecht spezialisierte Kanzleien und auch Komponentenhersteller sind bei uns organisiert. Darüber hinaus vertreten wir technologieoffen alle Formen der Energiespeicherung für Strom, Wärme und Mobilität.

Wir begrüßen die Novelle zum Strom- und Energiesteuerrecht ausdrücklich. Die Regelungen werden die Freiheiten hinter dem Zähler vergrößern und damit intelligente Energiekonzepte mit Speichern in Haushalten, Unternehmen und an Ladestationen gleichermaßen stärken. Dazu trägt die technologieoffene Speicherdefinition bei genauso wie die Möglichkeit ins Netz zurückgespeiste Strommengen von der Stromsteuer auszunehmen. Positiv sind auch die Vereinfachungen in Bezug auf den Versorgerstatus bei Eigenerzeugungsanlagen.

Wir bitten jedoch um Verdeutlichung des auch künftig bestehenden Tatbestandes, dass bei Stromspeichern, die gänzlich als Teil des Versorgungsnetzes gelten keine Stromsteuer anfällt und dies ohne jegliche Bilanzierung auch in Bezug auf die Verlustenergie. Dies ist insbesondere für Pumpspeicher zentral, da der entsprechende explizite Befreiungstatbestand in § 12 (1) Nr. 2 wegfallen soll. Wir sehen in der Rechtsauslegung die Möglichkeit von Missverständnissen, deren Beseitigung wir für hilfreich halten.

Der Annahme, dass sich bei privaten Haushaltsspeichern die Frage der Bilanzierung von rückgespeistem Strom nicht stellt (siehe Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 4), müssen wir jedoch widersprechen. Der Gesetzgeber hat im EEG 2023 vereinfachte Methoden für einen Multi-Use-Betrieb von Stromspeichern aufgenommen (s. sog. „Abgrenzungsoption“ gem. § 19 Abs. 3b EEG und „Pauschaloption“ gem. § 19 Abs. 3c EEG), um den flexibleren Einsatz auch von Prosumer-Speichern anzureizen. Ergänzend dazu hat die Bundesnetzagentur nunmehr ein Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten zur genauen Ausgestaltung der jeweiligen Optionen („MiSpeL“) eröffnet: Beide Optionen sollen nach Ansicht der BNetzA die aktive Marktintegration und Nutzung von Flexibilitätspotenzialen (auch bei kleinen Prosumer-Speichern) unterstützen und sollen damit eine wirtschaftlichere und systemdienliche Nutzung von Speichern und

Ladeinfrastruktur ermöglichen, auch unter Beibehaltung der EEG-Förderung und Umlagesaldierung. Mit einer Implementierung ist bis spätestens 30.6.2026 zu rechnen. Multi-Use-Betriebsweisen werden daher auch im Prosumerbereich künftig zum Standard werden. Daher gilt es die Umsetzung der neu geschaffenen Möglichkeiten im Blick zu behalten.

An den Konzepten aus § 19 Abs. 3 sollte sich auch die Bilanzierung bei Steuerfragen orientieren. Wir empfehlen deshalb die Anlehnung an die Pauschaloption zur Umlagenbefreiung bei Kleinanlagen mit Solaranlagen bis 30kWp und Speicher nach § 19 Abs. 3c EEG, um eine unkomplizierte Umsetzung zu ermöglichen.

Fehlen eines Befreiungstatbestandes für V2G bremst Deutschland bei der Zukunftstechnologie aus

Das Fehlen eines Befreiungstatbestandes in Bezug auf Vehicle-to-Grid Anwendungen bewerten wir als verpasste Chance, einer innovativen Technologie den Weg zu ebnen. Die politischen Beteuerungen sollten nun auch in der Praxis ankommen. Andere europäische Länder gehen bereits voran: In den Niederlanden, UK und Frankreich ist die V2G-Technologie dank passender Rahmenbedingungen bereits im Feld und wächst marktgetrieben. Eine Anpassung auch des deutschen Stromsteuerrechts und eine Gleichstellung zu stationären Speichern wäre deshalb wünschenswert.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 1: ÄNDERUNG DES STROMSTEUERGESETZES

§ 2 NR 8A & 8B

Wir begrüßen die Aufnahme der Begriffsbestimmungen für Ladepunkte, Betreiber von Ladepunkten sowie bidirektionales Laden.

§ 2 NR. 9 & 9A STROMSTG

Die technologieoffene Fassung des §9 und §9a begrüßen wir. Allein die Tatsache der Energiespeicherung sollte maßgeblich sein. Auf welche Weise die Speicherung erfolgt, sollte dem Markt überlassen bleiben.

§ 5 ABS. 4 STROMSTG

Die technologieoffene Fassung begrüßen wir ebenso wie die Befreiung von zwischengespeichertem Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 6. Ebenso begrüßen wir die Möglichkeit der Abgrenzung von zur Rückspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung entnommenem Strom. Dies kann künftig Speicherinstallationen in gewerblichen und industriellen Betrieben anreizen. Die Komplexität der neuen Fassung ist jedoch sehr hoch und kann deshalb zu Herausforderungen in der Rechtsumsetzung führen.

- Bitte um Klarstellung für Verlustenergie des Speichers

Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass bei Speichern, die gänzlich als Teil des Versorgungsnetzes gelten auch für die Verlustenergie des Speichers keine Stromsteuer anfällt. Dies ist insbesondere für Pumpspeicher entscheidend. Die Begründung für den Wegfall von § 12 (1) Nr. 2 gibt hier zwar deutlich den Hinweis, dass dies für Pumpspeicher so zu verstehen ist und die technologieoffene Fassung von § 5 Abs. 4 macht entsprechend auch die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Pumpspeicher überflüssig. Die Möglichkeit von Missverständnissen sehen wir jedoch 1. aufgrund komplexer Anlagenkombinationen bei Pumpspeichern in der Praxis z. B. Kopplung von Pumpspeichern mit Wasserkraftanlagen. 2. sehen wir mögliche Missverständnisse durch die Gesetzesbegründung und die darin enthaltene Auslegung von „insoweit“ in Satz 1 gegeben. In der Begründung wird für den Fall einer nur teilweisen Zurechnung des Speichers zum Versorgungsnetz die Bilanzierung der Strommengen ins Spiel gebracht. Eine Klarstellung, dass für den Fall der vollständigen Zugehörigkeit eine Bilanzierung in keinem Fall nötig ist, wäre aus unserer Perspektive deshalb sinnvoll. Die Verlustenergie in Stromspeichern egal welcher Technologie sollte nicht der Besteuerung unterliegen.

- Erfordernis der Versorgereigenschaft auch für Kleinanlagenbetreiber könnte neue Möglichkeiten durch Bilanzierung in der Praxis gefährden.

Die Option, Speicher als Teil des Versorgungsnetzes anzusehen, ist nach § 5 Abs. 4 Satz 1 StromStG-E nur für "Versorger" offen. Hintergrund der Regelung scheinen die Anforderungen an die Abgrenzungen von Strommengen und die verpflichtende Abgabe von Steuererklärungen im Rahmen der Versorgereigenschaft. Die Nutzung von Speichern aber auch für bspw. Betreiber kleinerer Erzeugungsanlagen zu Erbringung von Netzdienstleistungen kann weitere Potentiale der Stromspeicher heben. Begrüßenswerter wäre es, § 5 Abs. 4 Satz 1 auch für privilegierte Versorger im Sinne des § 1a Abs. 6 & 7 sowie § 4 Abs. 8 StromStV anwendbar zu machen. Auf diesem Wege wäre es ggf. über einen Erstattungsantrag möglich, die Steuer, welche gegenüber dem Netzlieferanten geleistet wurde, zu erstatten. Ein entsprechender Erstattungstatbestand für "privilegierte Versorger" für nachweislich aus dem Versorgungsnetz entnommenen und wieder in dieses eingespeisten Strom, kann über die StromStV ggf. kurzfristig geschaffen werden. Hierfür könnte im weiteren Verlauf auf die Festlegungen der Bundesnetzagentur im Rahmen der "Abgrenzungsoption" nach § 19 Abs. 3 b und 85d EEG (MiSpeL) verwiesen werden, welche unter anderem belastbare Messkonzepte für die Abgrenzung von Eigenerzeugungs-, Letztverbrauchs- und Rückspeisungsstrom vorsehen wird.

- Möglichkeit einer pauschalen Abgrenzung von Strommengen für kleine Speicheranlagen nach § 19 Abs. 3c EEG vorsehen. Bilanzierung auch für den Privatbereich berücksichtigen

Der Multi-Use-Betrieb von Stromspeichern (Nutzung des Speichers für die (parallele) Einspeicherung von Grau- und Grünstrom) bleibt unklar: Der Gesetzgeber hat im EEG 2023 vereinfachte Methoden für einen Multi-Use-Betrieb von Stromspeichern aufgenommen (sog. „Abgrenzungsoption“ gem. § 19 Abs. 3b EEG und „Pauschaloption“ gem. § 19 Abs. 3c EEG), um den flexibleren Einsatz auch von Prosumer-Speichern anzureizen. Ergänzend dazu hat die Bundesnetzagentur nunmehr ein Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten zur genauen Ausgestaltung der jeweiligen Optionen („MiSpeL“) eröffnet: Beide Optionen sollen nach Ansicht der BNetzA die aktive Marktintegration und Nutzung von Flexibilitätspotenzialen (auch bei kleinen Prosumer-Speichern) unterstützen und sollen damit eine wirtschaftlichere und systemdienliche Nutzung von Speichern und Ladeinfrastruktur ermöglichen, auch unter Beibehaltung der EEG-Förderung und Umlagesaldierung. Mit einer Implementierung ist bis spätestens 30.6.2026 zu rechnen.

Multi-Use-Betriebsweisen werden daher auch im Prosumerbereich künftig zum Standard werden: Es ist gerade nicht mehr davon auszugehen, dass sich – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – bei bisher üblicherweise in privaten Haushalten mit PV-Strom gespeisten Stromspeichern und ausschließlichem Eigenverbrauch eine Anwendung dieser Neuregelung (und einer damit einhergehenden Komplexität in der Abwicklung) nicht stelle. In Anbetracht der vorgenannten Entwicklung muss daher sichergestellt sein, dass die Neuregelung bei künftigen Betriebsweisen keine zusätzlichen Hemmnisse u. a. in Form von komplizierten Abgrenzungsanforderungen/Mengenermittlungen verursacht. Dies würde sich kontraproduktiv mit Blick auf die aktuellen politischen und behördlichen Aktivitäten für eine Vereinfachung von Multi-Use-Betriebsweisen auswirken. Eine entsprechende Überprüfung der Auswirkungen dieser Regelung auf solche Betriebsweisen von Stromspeichern ist daher zwingend erforderlich.

Wir schlagen die Berücksichtigung der durch § 19 Abs. 3c EEG eröffneten Optionen vor, die derzeit durch das Festlegungsverfahren MiSpeL von der BNetzA umgesetzt werden, um eine Abrechnung auch für Belange der Stromsteuer einfach und effizient zu gestalten.

Mehrere Gesetze enthalten wie der neue § 5 Abs. 4 StromStG Regelungen, wie eine Doppelbelastung von gespeicherten Strommengen vermieden werden kann, die später in das Netz zurückgespeist werden. Diese Strommengen sollen erst beim tatsächlichen Letztverbrauch belastet werden – nicht bereits bei der Zwischenspeicherung. Dies ist im Wesentlichen eine messtechnische Frage, wie die relevanten Strommengen richtig erfasst werden.

Damit Speicher ihre netzdienliche Funktion richtig erfüllen können, ist dieser Schutz vor einer Doppelbelastung unerlässlich.

Modelle, bei denen die vor Doppelbelastung zu schützenden Strommengen mittels komplexer Messkonzepte und zwei oder mehr Zählern erfasst werden, haben sich im Massenmarkt als nicht umsetzbar erwiesen. Aus diesem Grund wurde mit § 19 Abs. 3c EEG 2023 eine Regelung geschaffen, die die doppelt belasteten Strommengen bezüglich der Umlagen (KWK-Umlage, Offshore-Haftungs-Umlage, etc.) für Anlagen bis 30 kW praxisgerecht pauschal bestimmt. Diese kommt ohne komplexe Messkonzepte mit nur einem Zähler aus. Nach diesem Modell werden voraussichtlich die meisten Kleinanlagen zukünftig betrieben werden.

Der BVES spricht sich dringend dafür aus, dass bei Anlagen bis 30 kW zur Bestimmung der vor einer Doppelbesteuerung gemäß § 5 Abs. 4 StromStG zu schützenden Strommengen die Berechnungsmethode gemäß § 19 Abs. 3c EEG verwendet werden kann. Diese käme anders als der aktuelle § 5 Abs.4 EEG bei kleinen Anlagen mit einem statt zwei Zählern aus.

Vor diesem Hintergrund könnte folgender § 5 Absatz 4 Satz 5 StromStG neu in das Stromsteuergesetz aufgenommen werden:

„Soweit die Einspeisung aus dem Stromspeicher gemeinsam mit der Einspeisung aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 19 Abs. 3c EEG bilanziert wird, gilt die an diesem Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Strommenge, für die keine Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG besteht, als aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zwischengespeichert und wieder in das Netz eingespeist im Sinne des Satz 1.“

Alternativ könnte auch eine Empfehlung in der Gesetzesbegründung ausgesprochen werden. Dies würde die messtechnische Umsetzung durch die Angleichung deutlich vereinfachen.

§ 5A ABS. 1 STROMSTG

Die Explizite Aufnahme von Energiespeichern, die fest mit Ladepunkten verbunden sind, in § 5a Abs. 1 ist zu begrüßen. Hier geht der Gesetzgeber auf die neue Realität, in welcher Speicher ein Teil der Ladeinfrastruktur sind, konstruktiv ein.

§ 5A ABS. 3 STROMSTG

Die Vereinfachungen in § 5a Abs. 3 sind zu begrüßen. Der Anwendungsfall Vehicle-to-Home und Vehicle-to-Business wird wesentlich erleichtert.

Die fehlende Berücksichtigung eines Befreiungstatbestandes für Vehicle-to-Grid Anwendungen ist eine verpasste Chance. Wir fordern die Befreiung des in bidirektionalen E-Fahrzeugen zwischengespeicherten Stroms von der Stromsteuer und der Konzessionsabgabe. Die Befreiung sollte analog zu den Regelungen für stationäre Speicher eingeführt werden.

ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 3: ÄNDERUNG DER STROMSTEUER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

§ 12 STROMSTV

Die Streichung von § 12 (1) Nr. 2 StromStV, d. h. der expliziten Ausnahme von Pumpspeichern ist aus unserer Perspektive mit gewissen Risiken für Pumpspeicher behaftet. Es ist verständlich, dass die technologieoffene Fassung von § 5 Abs. 4 eine Sonderregelung überflüssig macht, jedoch sehen wir in der Rechtsauslegung die Gefahr möglicher Missverständnisse. Siehe dazu die Ausführungen oben zu § 5 Abs. 4. Die Gesetzesbegründung bemüht sich hier um Klarheit. Es wäre zu begrüßen, wenn eine solche Klarstellung auch im Rahmen des neuen § 5 Abs. 4 angebracht werden könnte oder der explizite Verweis auf die anlagenbezogene Befreiung bei Pumpspeichern weiter enthalten sein würde.

§ 12 B ABS. 1 STROMSTV

Wir begrüßen, dass Anlagen an unterschiedlichen Standorten künftig nicht mehr zusammengefasst werden.

§ 12 B ABS. 2 STROMSTV

Wir empfehlen, das Lieferkettenmodell für das Leisten von Strom an einen Letztverbraucher an einem Standort möglich zu machen. Um Komplexität zu reduzieren, werden immer öfter Dienstleister hinzugezogen, durch deren Mitwirken Steuer anfallen kann. Solche Modelle sollten nicht erschwert, sondern einfacher möglich gemacht werden.